

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 18. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2020)

zum Thema:

BVG-Geplante Einschränkung der Buswerbung

und **Antwort** vom 05. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24552
vom 18. August 2020
über BVG-Geplante Einschränkung der Buswerbung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen muss die BVG die Werbung in oder an ihren Fahrzeugen (Busse und Bahnen) einschränken?

Frage 2:

Welche finanziellen Auswirkungen für die BVG werden durch diese Werbeeinschränkung erwartet?

Frage 3:

Wie und durch wen genau werden diese finanziellen Einschränkungen kompensiert? Trägt diese Einnahmehausfälle der BVG der Steuerzahler oder wird dies auf die Fahrreise umgelegt?

Antwort zu 1, 2 und 3:

Der ungehinderte Blick der Fahrgäste durch die Wagenfenster ist zu Zwecken der Orientierung generell wichtig und speziell für Personen von besonderer Bedeutung, die in ihrer Wahrnehmung eingeschränkt sind. Eine unbegrenzte Möglichkeit zur Beklebung der Fensterscheiben mit Werbung mit entsprechenden Einschränkungen für die Fahrgäste würde den Status des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bei den Bürgerinnen und Bürgern herabsetzen und dessen Attraktivität schmälern. Deshalb gab es auch bisher schon im Verkehrsvertrag mit den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) eine Beschränkung der Fensterbeklebung, die mit dem neuen Verkehrsvertrag neu zu regeln war.

Im Rahmen der kalkulatorischen Anforderungen der Direktvergabe sind nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben auch solche Werbeeinnahmen bei der Gesamtfinanzierung zu berücksichtigen, die außerhalb der originären Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen generiert werden. Diese mindern entsprechend den Zuschussbedarf durch die öffentliche Hand, mithin die für den ÖPNV aufgewendeten Steuergelder. Im Verhältnis zur Gesamtvergütung handelt es sich jedoch lediglich um einen sehr niedrigen, einstelligen Prozentwert. Der exakte wirtschaftliche Wert von Fensterbeklebung ist erst im Zuge einer erfolgten Ausschreibung der Werbeflächen zu ersehen, mithin auch der Wert des Verzichts auf die Werbenutzung bestimmter Fensterflächen. Daher werden die von der BVG kalkulierten Mindererlöse in der Gesamtfinanzierung und dem Ausgleichsbetrag des Landes für die BVG berücksichtigt, weshalb es für die BVG keine finanzielle Auswirkung hat. Die Höhe der Erlöse und auch der Nutzwert für die Fahrgäste wird im Rahmen der Revision erneut erörtert werden, bei Bedarf kann nachgesteuert werden.

Berlin, den 05.09.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz